

## Betriebsreglement des Raiffeisen Reitcenters Aadorf

### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Benutzungsreglement regelt Rechte und Pflichten aller Benutzerinnen und Benutzer der Anlage
- 1.2. Grundlage für dieses Benutzungsreglement bilden die Statuten des KVHTGs.
- 1.3. Ausnahmen und Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage bewilligt die Betriebskommission.
- 1.4. Die Betriebskommission schlägt der Generalversammlung Änderungen und Anpassungen des Benutzungsreglements vor. Die Generalversammlung entscheidet darüber.

### 2. Benutzung

- 2.1. Sachgemässe Benutzung und gegenseitige Rücksichtnahme sind Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf.
- 2.2. Werden Zeitfenster für Fahrtrainings offiziell angekündigt, dürfen sich keine Reiterinnen und Reiter in der Halle aufhalten. Individuelle Fahrtrainings sind nicht gestattet.
- 2.3. Während fester Vermietung der Anlage haben andere Benutzerinnen und Benutzer keinen Zutritt zum belegten Teil der Anlage. Die Orientierung über Belegungen erfolgt frühzeitig mittels Belegungsplan (einsehbar auf der Vereinswebsite).
- 2.4. Anlagebenutzer können durch die Betriebskommission für Unterhaltsarbeiten aufgebeten werden. Diese Arbeiten sind als Pflichtarbeitsstunden anrechenbar.
- 2.5. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Seitens des Vereins besteht keine Haftung.

### 3. Zugang zur Anlage

- 3.1. Jeder Anlagebenutzer mit Jahresabonnement oder 10-er Abo erhält einen Schlüsselbadge gegen ein Depot von Fr. 50.-.
- 3.2. Die Betriebskommission gibt Berechtigten Schlüsselbadges für die Anlage ab und erteilt Berechtigten Zutrittsermächtigungen unter Berücksichtigung derer Funktion.
- 3.3. Ein Verlust des Schlüsselbadges ist der Betriebskommission umgehend zu melden. Der Ersatzbadge wird mit Fr. 50.- in Rechnung gestellt.
- 3.4. Bei Nichtbezahlen der Benutzungsgebühr wird der Schlüsselbadge unverzüglich deaktiviert und eingezogen. Damit erlöschen alle Rechte zur Benutzung der Anlage.
- 3.5. Wird der Schlüsselbadge einem Benutzer ohne eigenen Badge zur Verfügung gestellt, so ist der ordentliche Badgebesitzer für das Einhalten des Reglements verantwortlich.

#### 4. Reitunterricht

- 4.1. Jeder Anlagebenutzer hat das Recht, mit einem von ihm ausgewählten Trainer die Anlage zu benutzen. Die Anlage kann während dieser Zeit nicht für sich alleine beansprucht werden. (Ausnahme Exklusivnutzung).
- 4.2. Für alle durch den Verein organisierten Reitausbildungen gilt Helmpflicht. Die Betriebskommission empfiehlt allen Anlagebenutzern beim Reiten einen Helm zu tragen. Für Minderjährige ist das Tragen eines Helms obligatorisch.
- 4.3. Für private Gruppenreitstunden ab 3 Reitern muss die Halle 48 Stunden im Voraus reserviert werden. (Siehe Tarifordnung, Exklusivnutzung)

#### 5. Besondere Bestimmungen

- 5.1. Jeder Benutzer hat sich vor dem Verlassen der Anlage in der Benutzerkontrollliste oder auf dem Aboblatt einzutragen.
- 5.2. Beim Verlassen der Anlage sind die Hufe auszuräumen.
- 5.3. Alle Benutzer sind verpflichtet die Anlage ordnungsgemäss und sauber zu verlassen.
- 5.4. Das Rauchen in der Halle ist verboten.
- 5.5. Die Anlage (inkl. Geräte und Material) ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind dem Anlagewart bzw. der Betriebskommission umgehend zu melden.
- 5.6. Pferdemist ist zur Schonung des Bodens auf der Anlage (ausser Wiesenplätze jeweils umgehend zu entfernen und zu entsorgen.
- 5.7. Die allgemeinen Reitbahnregeln sind einzuhalten. Hier ein Auszug:
  - Vor dem Betreten der Reithalle ist deutlich „Tür frei“ zu fragen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten – ebenso beim Verlassen der Reitbahn.
  - In der Reitbahn gilt Rechtsverkehr (analog Strassenverkehr).
  - Der äussere Hufschlag ist im Schritt für den schnelleren Verkehr freizugeben.
  - Das Überholen ist zu unterlassen, es ist frühzeitig abzuwenden.
- 5.8. Longieren ist nur im Einverständnis mit den anderen Reitern erlaubt. Zur Schonung des Bodens muss während des Longierens „gewandert“ werden. Es dürfen maximal 2 Pferde gleichzeitig longiert werden.
- 5.9. Freilauf der Pferde ist verboten.
- 5.10. Für alle Hunde gilt grundsätzlich Leinenpflicht auf der ganzen Anlage. Hunde sind in der Halle verboten.
- 5.11. Nach der Benutzung sind Unebenheiten der Tretschicht (Halle und Sandviereck) auszugleichen. Die Tretschicht wird nur durch den Anlagenwart oder dessen Stellvertreter bewässert und unterhalten.
- 5.12. Der Benutzer der Anlage ist für das Löschen sämtlicher Lichtquellen und das Schliessen der Türen verantwortlich.

## **6. Benutzungsgebühren/Tarife und Anwendungsbestimmungen**

- 6.1. Grundlage für die Festlegung der Benutzungsgebühren bildet die Tarifordnung des KVHTGs.
- 6.2. Die Namen der Pferde müssen zwecks Registrierung der Betriebskommission mitgeteilt werden
- 6.3. Der Jahresbeitrag wird pro Kalenderjahr geleistet. Falls während des Jahres eine Benutzung gelöst wird, wird der Jahresbeitrag für das erste Jahr anteilmässig berechnet. (Nur bei Erstkontakt anwendbar)
- 6.4. In begründeten Fällen (Unfall oder Krankheit von Reiter oder Pferd, Karenzfrist 2 Monate) kann der Jahresbeitrag unter Vorweisung des Arztzeugnisses anteilmässig verrechnet oder zurückerstattet werden. Im Todesfall wird der Jahresbeitrag anteilmässig sofort zurückerstattet. Die Meldung muss in sämtlichen Fällen umgehend an die Betriebskommission erfolgen, welche die Höhe der Verrechnung bzw. Rückerstattung festlegen.
- 6.5. Bei Todesfall oder Verkauf des Pferdes kann das Abo auf ein neues Pferd übertragen werden.

## **7. Einhaltung des Benützungsreglements**

- 7.1. Alle Anlagebenutzer sind für die Einhaltung des Benützungsreglements sowie der Tarifordnung verantwortlich.
- 7.2. Die Betriebskommission kann bei Verstössen gegen das Benützungsreglement oder den Bestimmungen in der Tarifordnung eine schriftliche Verwarnung erteilen und im Wiederholungsfall ein Anlageverbot aussprechen.
- 7.3. Ein Anlageverbot berechtigt nicht zur Rückforderung der bereits bezahlten Benutzungsgebühr.

## **8. Gültigkeit**

Dieses Reglement tritt ab 1.6.2020 in Kraft. Änderungen sind der GV zur Abstimmung vorzulegen.

KAVALLERIEVEREIN HINTERTHURGAU

Michael Büsser  
Präsident KVHTG

Valeria Müggler  
Betriebskommission Raiffeisen Reitcenter Aadorf